

lanthaler+berger+bordato+wallnöfer
wirtschafts+steuerberater = commercialisti+revisori = audit+advisory + partner

Rundschreiben
TAX & LEGAL

RUNDSCHREIBEN 8/2026

Sehr geehrte Kunden,
im folgenden Rundschreiben stellen wir Ihnen einige interessante und wichtige Neuigkeiten der letzten Wochen vor.

DAS WICHTIGSTE AUF EINEN BLICK

- ➔ Bilanz- und Jahresgespräch – Tax Planning
- ➔ Neuregelung der Besteuerung von Firmenwagen („Fringe Benefit“)
- ➔ Stempelsteuer: Mitteilung für die ersten drei Quartale
- ➔ Druck der Buchhaltungsregister
- ➔ Elektronische Archivierung der Buchhaltungsregister
- ➔ Aufbewahrung elektronischer Rechnungen

Bilanz- und Jahresgespräch – Tax Planning

Wie jedes Jahr bieten wir unseren Kunden wieder die Möglichkeit an, den aktuellen **Geschäftsverlauf** mit dem des Vorjahres zu vergleichen und etwaige Abweichungen zu analysieren. Damit verbunden ist auch eine Hochrechnung der für das Geschäftsjahr voraussichtlich anfallenden Steuern und Rentenbeiträge.

Dieses Beratungsgespräch gibt Ihnen nicht nur einen **fundierten Einblick in das laufende Geschäftsjahr** mit Vergleich zu den Ergebnissen der Vorjahre, **es werden auch gesetzliche Instrumente und individuelle Maßnahmen aufgezeigt, wie das Geschäftsergebnis des laufenden Jahres noch beeinflusst werden kann**. Wie gewohnt können dabei auch Investitionsvorhaben, Verbesserungs- und Einsparungsmöglichkeiten erörtert und besprochen werden,

Das Beratungsgespräch bietet zudem auch Gelegenheit, eventuelle Änderungen und Anpassungen in der Gesellschaftsform, Zusammensetzung der Gesellschafter, Verwaltungs- und Aufsichtsorgane usw. anzusprechen und erfolgsorientiert für die kommenden Geschäftsjahre auszurichten.

Auch im Hinblick auf die Beurteilung der Vorteilhaftigkeit des von der Agentur der Einnahmen unterbreiteten Vorschlages für den Vorab-Vergleich der Jahre 2026 und 2027, empfehlen wir Ihnen dringend, eine aktuelle Erfolgsprognose des laufenden Geschäftsjahres zu erstellen. Nur auf Grundlage einer verlässlichen Hochrechnung der voraussichtlichen Jahresergebnisses 2026 kann beurteilt werden, ob die Annahme des Vorschlages wirtschaftlich und steuerlich sinnvoll ist.

Für eine Terminvereinbarung wenden Sie sich bitte direkt an Ihren Berater in der Kanzlei.

Neuregelung der Besteuerung von Firmenwagen („Fringe Benefit“)

Mit der Korrekturverordnung (Dlgs. Nr. 148 vom 07.08.2026) wurden die **Regelungen zur Ermittlung des Sachbezugs („fringe benefit“)** für Firmenwagen mit Privatnutzung **neu gestaltet**. Die Änderungen gelten rückwirkend ab 1. Jänner 2026 und betreffen insbesondere die Berechnungsmethode, die Berücksichtigung von Sonderausstattungen sowie die Übergangsregelungen.

Grundsätzlich erfolgt die Berechnung immer noch auf Basis einer **Jahresfahrleistung von 15.000 km und der Kilometerkosten laut ACI-Tabellen**. Je nach Antriebsart werden dabei unterschiedliche Prozentsätze angewendet**: 50 % für Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor** sowie **Mild- und Vollhybride**, **20 % für Plug-in-Hybride** und **10 % für rein elektrisch betriebene Fahrzeuge**.

Für Bestandsfahrzeuge, die zwischen dem 01.07.2020 und dem 31.12.2024 überlassen wurden, sowie für bis Ende 2024 bestellte und im Jahr 2025 zugewiesene Fahrzeuge, bleibt die bisherige Berechnung je nach **CO_2-Ausstoss** (25%, 30% 50% oder 60%) bestehen. Diese Übergangsregelung gilt nun ausdrücklich auch dann, wenn das Fahrzeug einem anderen Mitarbeiter zugewiesen wird.

Besonders zu beachten sind zwei neue Zuschlagsregelungen:

a) **Sonderausstattung bzw. Optionals**. Hat ein Fahrzeug eine Sonderausstattung, welche in der Grundausstattung und laut Listenpreis nicht enthalten sind, ist der Sachbezug ab 01.01.2026 **pauschal um 5 %** zu erhöhen.

b) **Erhöhung ab dem 5. Jahr.** Ab dem 31. Dezember des fünften Jahres nach der Erstzulassung des Fahrzeugs erhöht sich der Sachbezug um **50 %**.

Arbeitgebern wird daher empfohlen, den betrieblichen Fuhrpark hinsichtlich **Erstzulassungsdaten, Überlassungs- bzw. Zuweisungsdaten sowie getrennt ausgewiesener Sonderausstattung** zeitnah zu überprüfen. Da die neuen Bestimmungen rückwirkend gelten, können entsprechende Anpassungen bzw. Ausgleiche im Rahmen der monatlichen Lohnabrechnungen oder des Jahresausgleichs erforderlich sein.
Die erwähnten Erhöhungen von 5 % und 50 % gilt nicht für die Firmenwagen, die bis 30.06.2020 zugewiesen wurden.

Stempelsteuer: Mitteilung für die ersten drei Quartale (bis 30.11.)

Überschreitet der Rechnungsbetrag 77,47 Euro und unterliegt die Rechnung nicht der Mehrwertsteuer, ist eine **Stempelmarke im Wert von 2,00 Euro** anzubringen. Die Einführung der elektronischen Rechnungen hat zur Folge, dass die Stempelsteuer nicht mehr durch eine physische Marke entrichtet werden kann, sondern virtuell abgeführt werden muss; zugleich erhält die Einnahmenagentur durch die digitale Übermittlung der Rechnungen die Möglichkeit, die ordnungsgemäße Zahlung unmittelbar zu überwachen.

Einzahlung der Stempelsteuer
Die Einzahlung der virtuellen Stempelsteuer auf elektronische Rechnungen hat vierteljährlich zu folgenden Fälligkeiten mittels des Zahlungsvordrucks F24 zu erfolgen:

Zeitraum	Fälligkeit	Steuerkodex	Bezugsjahr
1. Quartal 2026	01.06.2026	2521	2026
2. Quartal 2026	30.09.2026	2522	2026
3. Quartal 2026	30.11.2026	2523	2026
4. Quartal 2026	01.03.2027	2524	2026

Die Einzahlung für das 1. und 2. Quartal kann wahlweise kumuliert bis zum 30. November 2026 erfolgen, falls der geschuldete Betrag nicht größer als Euro 5.000 ist. Als Steuerkodexe sind je nach Quartal 2521 – 2524 zu verwenden.

Alternativ kann die Zahlung der Stempelmarke auch **direkt über das Portal der Einnahmenagentur** durchgeführt werden: https://ivaservizi.agenziaentrate.gov.it > Fatture elettroniche e altri dati IVA > Pagamento imposta di bollo
Dabei benötigen Sie einen SPID-Zugang.
Im folgenden Link finden Sie eine kurze Anleitung: Come pagare le marche da bollo sulle fatture elettroniche (partitaiva24.it)
Der geschuldete Betrag wird dabei von der Einnahmenagentur automatisch auf Basis der übermittelten Rechnungen ermittelt.

Druck der Buchhaltungsregister

Die Buchhaltungsregister sind innerhalb von drei Monaten nach dem Abgabetermin der Steuererklärung zu aktualisieren und können **wahlweise in Papierform ausgedruckt oder elektronisch archiviert** werden. Für die Buchhaltungsregister des Jahres 2025 liegt die Frist somit am **31. Januar 2027.**
Dies betrifft folgende Buchhaltungsregister:

- Journalbuch
- MwSt.-Eingang- und Ausgangsregister

- Tagesinkassoregister
- Inventarbuch
- Hauptbuch (Kontenblätter)

Das **Buch der abschreibbaren Güter (Anlagenbuchhaltung)** ist hingegen bis zur Versendung der Einkommenssteuererklärung und somit bis zum **02.11.2026** elektronisch zu aktualisieren. Die Buchhaltungsinformationen und allgemein alle Dokumente, die sich auf die Tätigkeit beziehen, sind handelsrechtlich für zehn Jahre aufzubewahren. Die steuerliche Verjährungsfrist hingegen beträgt normalerweise nur fünf Jahre, kann sich aber um zwei weitere Jahre verlängern, wenn die Steuererklärung nicht abgegeben wird. Wir empfehlen die Dokumente für den längeren zivilrechtlichen Zeitraum aufzubewahren.
Das Journal- und das Inventarbuch müssen jeweils fortlaufend nummeriert werden. Die Nummerierung hat **nach Jahren zu erfolgen** (z. B. 2025/1, 2025/2 oder 1/2025, 2/2025). Für den jährlichen Nummernkreis hat man dabei jenes Jahr anzugeben, auf das sich die Buchhaltung bzw. die betreffenden Aufzeichnungen beziehen.
Bei einem vom Kalenderjahr abweichenden Geschäftsjahr ist das **erste der beiden Kalenderjahre** anzugeben, auf die sich das Geschäftsjahr in diesem Fall erstreckt.
Falls die Buchhaltungsregister aus **losen Blättern** bestehen, muss jedes Blatt mit **der Gesellschaftsbezeichnung oder Steuernummer** sowie der **Bezeichnung des Buches** (z. B. Journal) versehen werden.

Für das **Inventarbuch** und das **Journal** ist eine Stempelsteuer abzuführen. Die Bestimmung der Steuer variiert je nach Form der Buchführung:

- bei Führung in Papierform beträgt die Steuer für jeweils 100 Seiten Euro 16,00 für Kapitalgesellschaften bzw. Euro 32,00 für alle anderen Gesellschaftsformen;
- bei Führung in elektronischer Form beträgt die Steuer für jeweils 2.500 Buchungen Euro 16,00 für Kapitalgesellschaften bzw. Euro 32,00 für alle anderen Gesellschaftsformen.

Die Begleichung der Stempelsteuer erfolgt bei Buchführung in **Papierform** mittels Anbringung der Stempelmarken oder durch eine Einzahlung mittels Modell F23 (Kodex 458T).
Bei der **elektronischen Buchführung muss** die Stempelsteuer virtuell mit dem Modell F24 (Kodex 2501) bezahlt werden.
Der Termin für die Einzahlung der Stempelsteuer ist der 30.04. des Folgejahres. Sollte die Zahlung für 2025 nicht vorgenommen worden sein, so kann die freiwillige Berichtigung in Anspruch genommen werden.

	AG, GmbH, vGmbH		**OHG, KG und sonstige Unternehmen**	
Obliegenheit	*Nummer*	*Stempelmarke*	*Nummer*	*Stempelmarke*
Journal und Inventarbuch	Ja, pro Jahr	Euro 16,00	Ja, pro Jahr	Euro 32,00
MwSt. Bücher	Ja	Nein	Ja	Nein
Buch der abschreibbaren Güter	Ja	Nein	Ja	Nein

Für Mandanten, welche unser Studio mit der Führung der Buchhaltung betraut haben, nehmen wir die vorgesehenen Ausdrucke bzw. die elektronische Archivierung und die Einzahlung der vorgesehenen Gebühren selbstverständlich innerhalb der gesetzlichen Fristen vor.

Elektronische Archivierung der Buchhaltungsregister

Bereits seit 1. Mai 2019 ist laut "Wachstumsverordnung" (Gesetzesverordnung Nr. 34/2019) vorgesehen, dass die Führung der Buchhaltung in elektronischer Form erfolgen kann und der Ausdruck nur im Zuge einer Kontrolle notwendig wird. Die Buchhaltungsregister **müssen somit nicht mehr auf "traditionelle" Weise**, d. h. auf Papier ausgedruckt werden. Die elektronische Verwahrung von jeglichem buchhalterischen Register gilt auch ohne Ausdruck auf Papier als ordnungsgemäß, wenn diese aktualisiert sind und jederzeit zugänglich gemacht werden können. Mit der Vereinfachungsverordnung Nr. 73/2022 wurde ergänzt, dass dies auch gilt, wenn **die Archivierung nicht nach den Regeln der digitalen Verwaltung** (sog. „*conservazione sostitutiva*“) **erfolgt**. Es ist also nicht mehr zwingend erforderlich, dass die Archivierung mit digitaler Signatur und Zeitstempel erfolgt.

Dies betrifft allerdings nur die buchhalterischen Aufzeichnungen und Register nicht die elektronischen Rechnungen oder sonstigen handelsrechtlichen Aufzeichnungen und Bücher, welche digital geführt und nicht auf Papier gedruckt werden (z.B. Buch der Gesellschafterentscheidungen).

Nachdem die über EDV erfolgten Aufzeichnungen auf Verlangen der Prüfer umgehend und in deren Anwesenheit ausgedruckt werden müssen, empfehlen wir weiterhin den Ausdruck auf Papier bzw. die elektronische Archivierung mit digitaler Signatur und Zeitstempel vorzunehmen. Das Risiko, dass die EDV-Aufzeichnungen nicht abrufbar oder nicht mehr auffindbar sind, ist nicht zu unterschätzen.

Aufbewahrung elektronischer Rechnungen

Elektronische Ein- und Ausgangsrechnungen müssen gemäß Vorschrift **elektronisch archiviert** werden. Dies betrifft somit alle Rechnungen, welche über die Plattform der Einnahmenagentur versendet und erhalten werden. Ausländische Eingangsrechnungen sind somit von dieser Pflicht ausgenommen und können weiter in Papierform aufbewahrt werden.

Die Archivierung kann entweder über ein **spezifisches Archivierungsprogramm** oder direkt über den **von der Einnahmenagentur kostenlos zur Verfügung gestellten Service** erfolgen.

Wir empfehlen unseren Kunden dieses Thema mit Ihrem Software-Anbieter abzuklären. Für alle Kunden, welche uns mit Ihrer Buchhaltung betraut haben, nehmen wir die Speicherung der elektronischen Rechnungen bereits intern, sowie über den Dienst der Einnahmenagentur vor.

Falls wir die automatische Speicherung der elektronischen Rechnungen über die Einnahmenagentur für Sie aktivieren sollen, oder Sie sich nicht sicher sind, ob diese für Ihr Unternehmen bereits aktiviert ist, bitten wir Sie, Herrn Thomas Hofer (thomas.hofer@lanthaler-berger.it) zu kontaktieren.

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an Ihren Berater.

Ihr Beratungsteam

Dieses Rundschreiben ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei nicht um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung. Wir haften nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen.